



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Naturgeschichte des Richters

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

dieners in dem kleinen Fabrikort mehr zugemutet als diesem. Da läßt sich unendlich viel thun, und zwar bald, ohne neue Gesetze. Nur die Doctores rerum novarum müssen die Finger davon lassen. ß



Zur Naturgeschichte des Richters



arum hat die hehre Themis die Augen durch eine Binde verhüllt? Sie soll die Personen nicht ansehen, deren Rechte sie abwägt. Wie erkennt sie dann aber das Sinken und Steigen der Wagschalen? Nur durch das Gefühl ihrer Hand, mit der sie das Zünglein der Wage berührt. Schade, daß sie auf andre Art außer Stande zu sein glaubt, ohne Ansehn der Person zu entscheiden! Denn mit verbundenen Augen sieht sie leider auch das nicht, was ihr zu sehn not thut, und wer bürgt dafür, daß ihre Hand leicht genug an das Zünglein rührt, um es nicht zu bewegen und dadurch das Gewichtsverhältnis zu stören?

Aber es ist nun einmal so, und ihre Jünger folgen ihrem Vorbilde: sie wissen das Recht, und wenn sie es in den einzelnen Fällen des praktischen Lebens finden und anwenden sollen, dann legen sie die Binde vor die Augen und lassen sich lediglich von ihrem juristischen Feingefühl leiten. Reicht dieses aber aus, den einzelnen Fall so zu entscheiden, wie er entschieden werden muß? Ja wenn das Leben nichts weiter wäre als ein Rechtssystem, wenn sich jeder einzelne Fall seiner Besonderheit entkleiden und als bloße Nummer unter die praktischen Beispiele dieses oder jenes Paragraphen einreihen ließe! wenn er nicht außer seiner rechtlichen Seite, die oft ziemlich wenig hervortritt, noch verschiedene andre Seiten hätte, die sittliche, die gesellschaftliche, die wirtschaftliche, die politische, die psychologische, von denen die eine oder andre ihm oft gerade sein eigentümliches Aussehen giebt, und die jedenfalls nur in ihrer Gesamtheit seine Besonderheit ausmachen! Wie kann er richtig aufgefaßt und beurteilt werden, wenn das nur vom juristischen Standpunkte aus geschieht? Freilich muß er ja, wenn er „im Wege Rechtsens“ entschieden werden soll, auch nach dem Rechte beurteilt werden, aber wenn das summum jus nicht unter Umständen summa injuria sein soll, doch nicht nach dem Rechte allein, sondern unter Mitwirkung aller andern in Betracht kommenden Mächte objektiver Art. Geschieht das, so wird der Richterspruch sicherlich anders ausfallen, als wenn nur die rechtliche Seite des Falles unter die Lupe genommen wird. Aber da sitzt es eben. Der echte, schlichte Richter nimmt den Fall, wie er im Gesetz-

buche steht oder mit Anstand darin untergebracht werden kann, und schert sich den Teufel um das, was noch drum und dran hängt.

Wie ist das zu erklären? Etwa dadurch, daß seine Vorbildung, die lediglich juristischer Art ist, nicht ausreicht? Schwerlich; denn in der Hauptsache bedarf es hier eines gesunden, hellen Menschenverstandes. Aber gerade der ist es, dem der zünftige Richter die sogenannte juristische Auffassung und Geistes Schulung für weit überlegen hält, den er sich zwar bei dem Laien mit wohlwollender Nachsicht gefallen läßt, der ihm aber für ihn selbst und seinesgleichen durchaus nicht genügt: für ihn denkt das Gesetz, und seine Aufgabe ist es allein, die Aussprüche dieses hohen Gebieters, wenn auch nicht gedankenlos anzuwenden, so doch nach den Regeln der Logik auf allgemeine Sätze zurückzuführen und daraus Schlußfolgerungen zu entwickeln. Darin besteht die juristische Denkweise, und wenn sie lange geübt ist, die juristische Schulung des Verstandes.

Kein Zweifel, daß sie von hohem Wert ist. Aber man darf sich dadurch nicht über die Gefahren täuschen lassen, die sie in sich birgt. Wäre das Gesetz das getreue und vollständige Spiegelbild des Rechtslebens, dann würden freilich die aus ihm hergeleiteten Entscheidungen mit den Ergebnissen übereinstimmen müssen, zu denen ein gereifter Verstand bei der Prüfung der einzelnen Fälle des praktischen Lebens gelangt, und zu ihrer richtigen Entscheidung würde genügen, wenn man sie aus dem Leben herauslöste und, diesem den Rücken fehend, in dem juristischen Laboratorium behandelte. Aber ein solches Spiegelbild ist das Gesetz nicht und kann es bei der Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntnis nicht sein; die Welt, die sich in ihm aufthut, ist nur ein abgeblaßtes, verschwommenes Bild der wirklichen, ja stellenweise so sehr von dieser verschieden, daß man sagen muß: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.“ Wie kann sie also für sich allein den Stoff zu Entscheidungen bieten, die dem Rechtsbedürfnis des praktischen Lebens entsprechen! Nein, es ist unerläßlich, dieses zunächst vor das Forum des gesunden Menschenverstandes zu stellen, den einzelnen Fall nach seiner besondern Art von jeder Seite zu betrachten und zu prüfen und dadurch zu ermitteln, welche Folgen er vernünftigerweise haben muß; erst dann ist zu untersuchen, ob ihn das Gesetz kennt, und wie es ihn beurteilt, und aus dieser doppelten Prüfung ergibt sich schließlich, welche Entscheidung nach Lage der Gesetzgebung getroffen werden kann und muß. Ob und inwieweit sie mit dem Ergebnis der ersten Prüfung zusammenfällt, hängt von mancherlei Umständen ab: ob das Gesetz eine Lücke hat, die durch Analogie ausgefüllt werden kann oder nicht, ob es eine ausdehnende Auslegung gestattet, ob es dem Ermessen des Richters Spielraum läßt, ob es zu hart oder gar unverständlich ist usw. Immer aber ist als Grundsatz festzuhalten, daß die rechtliche Entscheidung soviel wie möglich mit dem Ausspruche des gesunden Menschenverstandes in Übereinstimmung gebracht,

die Anwendung des Gesetzes also möglichst den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepaßt werde. In dieser Kunst waren, wie bekannt, die altrömischen Juristen Meister, obwohl auch unter ihnen von Alters her sich das entgegengesetzte Bestreben geltend machte, dem Leben abgewendet ausschließlich den Weg der starren, unerbittlichen Logik des *jus civile* zu verfolgen. Nun, der Durchschnittsrichter von heute neigt entschieden nach dieser Seite und findet seinen edelsten Beruf darin, das Leben dem Gesetze anzupassen. Von jener sozusagen reinmenschlichen Prüfung des einzelnen Falles sieht er grundsätzlich ab, er betrachtet ihn von vornherein durch die juristische Brille und erkennt dadurch sogleich die Merkmale, die ihn zur Auffindung der *sedes materiae* befähigen, worauf der Fall nach Schema x „im Wege Rechtsens“ erledigt wird. *Fiat justitia, pereat mundus.*

Aus dieser Methode, die der gediegne Jurist mit Stolz als das betrachtet, was ihn über das *profanum vulgus* derer erhebt, die nicht zu seinem Orden gehören, ja was ihn zur Behandlung aller öffentlichen und Privatangelegenheiten befähigt, erklärt sich die große Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen, die alle nicht ausschließlich rechtsverständigen Leute in Erstaunen setzen. Ich will hier einen Fall aus der Praxis anführen, worin das, was hier behauptet worden ist, besonders deutlich hervortritt.

§ 166 des Reichsstrafgesetzbuchs bedroht mit Strafe den, der öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andre mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche beschimpft. Nun hatte jemand eine Schmähschrift gegen den Kapitalismus von höchst religionsfeindlichem, unsittlichem und teilweise geradezu unflätigem Inhalt in der Form der biblischen zehn Gebote, die durch die Zahl der Thesen, die Überschrift, die Druckweise und vielfache Redewendungen deutlich erkennbar gemacht war, verfaßt und durch Druck veröffentlicht. Ein Landgericht sah hierin den Thatbestand des erwähnten Paragraphen, da es die zehn Gebote als eine Einrichtung der christlichen Kirche und der jüdischen Religionsgesellschaft ansah. Aber das Reichsgericht verwarf diese Auffassung in der Revisionsinstanz aus folgenden Gründen als rechtsirrtümlich.*)

Die zehn Gebote bilden nach ihrem innern und äußern Wesen nicht eine allgemeine Ordnung einer die Existenz, die Erhaltung und gedeihliche Entwicklung der christlichen Kirche oder der jüdischen Religionsgesellschaft betreffenden Angelegenheit dieser Kirche oder Religionsgesellschaft als solcher, sie wollen nicht deren Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten, sowie ihr Verhältnis zu ihren Mitgliedern und nach außen regeln und festsetzen, sondern sie sind nichts andres als ein Inbegriff, eine Zusammenstellung rein sittlicher Grundsätze und Lehren der christlichen Kirche und der jüdischen Religionsgesellschaft. Der § 166 des Strafgesetzbuchs will aber nach seiner Fassung und Entstehungsgeschichte nicht die

*) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26, S. 436.

religiöse Lehre oder einzelne Sätze derselben als solche, als Dogmen gegen beschimpfende Angriffe schützen, sondern nur die christlichen Kirchen und die im Gesetze erwähnten Religionsgesellschaften als solche und deren Einrichtungen und Gebräuche. Eine Beschimpfung der Lehre oder einzelner Sätze derselben fällt daher unter die Strafvorschrift des § 166 des Strafgesetzbuchs nur dann, wenn der Thäter durch diesen Angriff die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft selbst beschimpfen wollte.

Der Begriff der christlichen Kirche oder der jüdischen Religionsgesellschaft als solcher wird weiterhin durch die Worte „als idealen Organismus gedacht“ erläutert.

Also: als Einrichtung eines idealen Organismus, wie die christliche Kirche einer ist, ist die allgemeine Ordnung einer seine Existenz, Erhaltung und gedeihliche Entwicklung betreffenden Angelegenheit anzusehen. Dagegen läßt sich nichts sagen. Aber eine solche Ordnung sollen die zehn Gebote in der christlichen Kirche nicht sein. Nicht? Und was wäre die christliche Kirche ohne die Herzensangelegenheit des Verhältnisses, in dem der natürliche Mensch zu Gott steht, und in dem die in den zehn Geboten enthaltne Offenbarung des göttlichen Willens erst Ordnung schafft? Sie wäre überhaupt nicht da, sondern statt ihrer irgend eine Form des Heidentums. Da es aber nach der Meinung des Reichsgerichts mit den zehn Geboten diese Bewandnis nicht hat, so muß die christliche Kirche vom Rechtsstandpunkte aus anders aussehen als im Leben. Aber wie? Daß als sämtliche Angelegenheiten, die ihre „Existenz, Erhaltung und gedeihliche Entwicklung“ betreffen, nur ihre „Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten, sowie ihr Verhältnis zu ihren Mitgliedern und nach außen“ aufgezählt werden, nötigt zu dem Schlusse, daß sie lediglich von der Seite ihrer äußern Erscheinung als korporatives Gebilde in der bürgerlichen Gesellschaft aufgefaßt wird. Dann können freilich zu ihren Einrichtungen nur Predigtamt, Kirchenbehörden, Kirchensteuern usw. gerechnet, die zehn Gebote dagegen nur als Zusammenstellung sittlicher Grundsätze und Lehren angesehen werden. Wer aber das Wesen der christlichen Kirche erkennt, der kann nicht in Zweifel darüber sein, daß die zehn Gebote allerdings zu ihren Einrichtungen gehören. Gleichviel: in der Anschauung der obersten Richter des deutschen Reichs spiegelt sich die christliche Kirche nur als eine kahle juristische Persönlichkeit.

Die Abkehr vom praktischen Leben ist es, an der der Jurist „als solcher“ krankt. Es ist ihm fremd, und er hat nicht einmal das Verlangen, es kennen zu lernen. Seine eigentliche Thätigkeit, die Rechtsprechung, giebt ihm freilich auch nicht regelmäßig unmittelbare Veranlassung, hinter dem grünen Tische und dem Gesetzbuche hervorzukommen: der thatsächliche Stoff seiner Arbeit wird ihm im Gerichtssaale von den rechtsuchenden Parteien und ihren Vertretern geliefert, und was sich davon nicht ohne weiteres in Rechtsstoff um-

wandeln läßt, das wird für diesen Zweck durch die Gutachten von Sachverständigen der verschiedensten Art vorbereitet.

Diese gleichgiltige Haltung dem praktischen Leben gegenüber pflegt der Richter auch in Zweigen seiner Thätigkeit zu bewahren, die außerhalb der Rechtsprechung liegen, wie in den Grundbuch-, Vormundschafts-, Fideikommißangelegenheiten und dergleichen. Hier hat sie aber noch einen andern, recht empfindlichen Übelstand zur Folge. Da es nämlich bei der verwaltenden Thätigkeit im Gegensatz zu der eigentlichen richterlichen des Rechtsprechens wesentlich darauf ankommt, daß in der Sache selbst etwas geschieht, wodurch diese gefördert wird, so kann sie in zweckentsprechender Weise nur von dem ausgeführt werden, der sich der Sache selbst mit Eifer annimmt, und er wird die soziale Aufgabe, die ihm als Beamten gestellt ist: den Einzelnen nach Kräften soweit zu nützen, als es gleichzeitig der Gesamtheit zum Nutzen gereicht, in jedem Falle am besten erfüllen, wenn er ihn unter möglichst geringer Belästigung für die Beteiligten rasch zu einem für sie befriedigenden Abschlusse bringt, was jedenfalls nicht geschehen kann, ohne daß er selbst Interesse für die Sache hat. Das fehlt aber dem Richter „als solchem,“ und dieser Mangel pflegt sich in einer möglichst spröden, ablehnenden Haltung auf seiner Seite zu äußern. Er zeigt oftmals unverkennbar das Bestreben, entweder die an ihn gerichteten Gesuche rundweg, sei es auch nur aus formellen Gründen, abzulehnen oder Umstände und Schwierigkeiten zu machen, die in der Sache gar nicht begründet sind. Es läßt sich das nur theils aus der Unbekanntschaft mit dem praktischen Leben, theils aus der Scheu davor erklären. Wer jemals in der — man kann wohl sagen mißlichen — Lage gewesen ist, mit Gerichtsbehörden geschäftlich verkehren zu müssen, der wird das Gesagte sicherlich bestätigen und sich dem Urteil anschließen, daß sie die ungefügigsten und auch für andre Leute, als die Übertreter des Strafgesetzes, unerfreulichsten Behörden sind.

Dieser Charakter wird durch einen dritten Umstand geradezu ins Unerträgliche gesteigert. Während jeder andre Beamte, dem es einmal begegnet ist, einen Fehler zu machen, durch geeignete Vorstellungen davon zu überzeugen ist und dann kein Bedenken trägt, in leidlich geschmackvoller Form den Rückzug anzutreten, was ja auch seine Pflicht ist, läßt sich der Richter — wenigstens soweit die ziemlich ausgedehnte Erfahrung des Verfassers reicht — unter keinen Umständen dazu bewegen, eine Verfügung, die er einmal erlassen hat, wieder aufzuheben, auch wenn sie offenbar verfehlt ist. Das kann, da man natürlich nicht annehmen darf, daß er wider bessere Überzeugung bei seiner Ansicht beharre, nur daher kommen, daß er von einem Fehler, den er sozusagen *ex cathedra* gemacht hat, nicht zu überzeugen ist, mag er auch vermeiden, Gegenstände geltend zu machen, und sich auf die beliebte Wendung beschränken, daß er „keine Veranlassung finde,“ von seinem Bescheid abzugehen.

Worauf diese eigentümliche psychologische Erscheinung zurückzuführen sein mag, ist schwer zu sagen; vielleicht hat die Gewohnheit, Erkenntnisse zu fällen, die ja nur durch höhere Instanzen aufgehoben werden können, oder die Meinung, daß durch eigenmächtige Aufhebung einer Verfügung die Würde und das Ansehen des Amtes Schaden leiden, in dem Kopfe des Richters die Vorstellung entstehen lassen, daß er seine einmal kundgegebene Ansicht nicht ändern könne, und daß daher die Beschwerde das einzig zulässige Mittel sei, eine andre Entscheidung herbeizuführen.

Leider scheinen auch die Richter in den Beschwerdeinstanzen seltsamerweise anzunehmen, daß sie dem Ansehen ihres Amtsgenossen etwas vergeben, wenn sie dessen Verfügung aufheben; denn sie zeigen sich erfahrungsmäßig für Beschwerden schwer zugänglich, und so kann es einem widerfahren, daß man auch mit Anwendung aller gesetzlichen Mittel sein Recht nicht finden kann, bloß weil die erste zur Entscheidung berufene Gerichtsbehörde einen Fehler gemacht hat. Und das geschieht nicht selten.

Sa, das Ansehen des Richterstandes! In der Tagespresse begegnet man jetzt bisweilen dem Gedanken, daß es im Sinken begriffen sei. Wenn das wahr wäre, dann müßten sich doch alle wohlgesimten Männer, vor allem die Richter selbst, bemühen, diesem Übel zu steuern. Dazu aber wäre es unbedingt notwendig, seine Ursachen zu ergründen. Ob nicht in den im Vorstehenden berührten Umständen solche Ursachen zu finden sind, dürfte wohl einer ernstern Prüfung wert sein. Diese sei den beteiligten Kreisen hiermit empfohlen.



Die Memoiren von Paul Barras



er Vicomte Paul de Barras stammte aus einem alten Geschlechte der Provence, das die Thaten seiner Ahnen unter den Kreuzfahrern bis über die Zeit des heiligen Ludwig hinaus verfolgte. Er selbst war Offizier des Königs, nahm zu Schiff im ostindischen Kriege gegen England an Abenteuern teil, die bisweilen an Gullivers Reisen erinnern, lebte dann in Paris und ging sogar zu Hofe und machte alles mit, was zum ancien régime gehörte, Schulden, Duelle, galante Verhältnisse (darunter eines von vielen mit der aus der Halsbandgeschichte bekannten Lamotte). Man wird es ihm glauben, daß ihn die Revolution nicht